

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 257

**Das menschenrechtliche Prinzip  
des Non-Refoulement  
vor den Vertragsorganen  
der Vereinten Nationen**

Von

**Greta Marie Reeh**



**Duncker & Humblot · Berlin**

GRETA MARIE REEH

Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement  
vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen

Schriften zum Völkerrecht

Band 257

# Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen

Von

Greta Marie Reeh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit  
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-18740-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-58740-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen.

Das Gelingen dieser Arbeit verdanke ich meinen Eltern, die mich mit so viel Liebe und Geduld bei allem unterstützen. Meinem Doktorvater Andreas Zimmermann danke ich für die Gelegenheit zur Promotion, die überaus vertrauensvolle Betreuung meines Forschungsprojekts, die vielen guten Gespräche und die Zeit in einem wunderbaren Team. Weiter danke ich Andreas Kulick für die Erstellung des Zweitgutachtens, das mir einen neuen und kritischen Blick auf meine eigene Arbeit ermöglicht hat. Norman Weiß danke ich für seinen Beitrag als Drittprüfer in der Disputation.

Der Universität Potsdam und neben meinem Doktorvater insbesondere Norman Weiß, Ullrike Schiller und Katarzyna Bednarska danke ich für ein kollegiales Umfeld und einen Arbeitsort, der viele Jahre lang, nicht nur in meiner Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin, mein zweites Zuhause war. Ich habe mich auch deshalb für eine Promotion bei Andreas Zimmermann entschieden, weil ich schon als Studenti sche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl so viel lernen durfte und dabei stets umgeben war von klugen, engagierten und liebenswerten Menschen, die mich weit über meine wissenschaftlichen Ambitionen hinaus geprägt haben.

Diese Arbeit wäre wohl nicht ohne die finanzielle und ideelle Unterstützung der Potsdam Graduate School abgeschlossen worden. Für das umfangreiche Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten und die Gewährung eines Stipendiums zum Abschluss meiner Promotion danke ich.

Ich danke allen Kolleg:innen und Freund:innen für die vielen wichtigen Gespräche und die tatkräftige Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit. Jairo danke ich für seinen Glauben an mich, ohne den ich mich nicht getraut hätte, dieses Projekt anzufangen.

Potsdam, im Juli 2022

*Greta Marie Reeh*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	15
I. Das Prinzip des Non-Refoulement .....	15
II. Besonderheiten der VN-Vertragsorgane .....	16
III. Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement als Beispiel für die völkerrechtliche Relevanz der Praxis der VN-Vertragsorgane .....	18
IV. Methodik und Ziele .....	20
<b>B. Das Prinzip des Non-Refoulement</b> .....	23
I. Kodifizierung des Prinzips .....	23
1. Das flüchtlingsrechtliche Prinzip des Non-Refoulement .....	24
a) Territorialer Schutzbereich .....	24
b) Personeller Schutzbereich .....	25
c) Geschützte Rechtsgüter .....	27
d) Anerkannte Beschränkungen .....	28
2. Humanitäres Völkerrecht .....	30
3. Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement .....	31
a) Regionaler Menschenrechtsschutz .....	33
b) Universeller Menschenrechtsschutz .....	35
II. Gewohnheitsrechtliche Geltung des Prinzips .....	35
1. Das flüchtlingsrechtliche Prinzip des Non-Refoulement .....	36
2. Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement .....	38
III. Möglichkeiten der Erlangung von Rechtsschutz .....	40
1. Fehlender internationaler Überprüfungsmechanismus im System der GFK .....	41
2. Regionale Überprüfungsmechanismen .....	41
3. Universelle Überprüfungsmechanismen .....	42
IV. Fazit .....	42
<b>C. Die Vertragsorgane der Vereinten Nationen</b> .....	44
I. Verfahrensarten .....	45
1. Staatenberichtsverfahren .....	46
2. General Comments und General Recommendations .....	47
3. Individualbeschwerden .....	48
a) Ablauf des Individualbeschwerdeverfahrens .....	48
b) Zulässigkeitsfragen bei der Erhebung von Individualbeschwerden .....	49

c) Einstweilige Maßnahmen .....	50
d) Rechtsfolgen .....	51
4. Die Rolle des OHCHR-Sekretariats .....	52
II. Rechtliche Bedeutung der Praxis der Vertragsorgane .....	54
1. Rechtspflichten der Vertragsstaaten .....	54
2. Entwicklung völker gewohnheitsrechtlicher Standards .....	57
a) Entstehung von Völker gewohnheitsrecht durch die Praxis der Vertragsorgane .....	57
b) Staatenpraxis .....	58
c) Aufgreifen durch andere internationale Akteure .....	59
III. Das vertragsbasierte Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen .....	60
1. Die VN-Vertragsorgane als Menschenrechtsschutzsystem .....	60
2. Fortentwicklung des Systems .....	62
3. Das Potenzial des Menschenrechtsschutzsystems .....	64
IV. Fazit .....	65
<b>D. Das Prinzip des Non-Refoulement in der Praxis der Vertragsorgane der Vereinten Nationen .....</b>	<b>67</b>
I. Ausschuss gegen Folter .....	67
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach Artikel 22 AFK .....	69
a) Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter .....	70
aa) Territoriale Zuständigkeit .....	70
bb) Materielle Zuständigkeit .....	72
cc) Zeitliche Zuständigkeit .....	74
b) Persönliche Betroffenheit .....	74
c) Erschöpfung des nationalen Rechtswegs .....	76
2. Ablauf des Verfahrens .....	78
a) Wirkung der Erhebung einer Individualbeschwerde .....	79
b) Beweislast: Darlegung des Bestehens eines Folterriskos .....	83
c) Umkehr der Beweislast .....	88
aa) Ordentliche Folter-Risikobewertung im Einzelfall .....	89
bb) Einwirken auf das Folterrisko .....	91
(1) Änderung der Lage im Zielstaat .....	92
(2) Interne Fluchtalternative .....	93
(3) Sichere Drittstaaten .....	96
(4) Diplomatische Zusicherungen .....	97
(5) Sonderfall: Dublin-Verfahren .....	100
cc) Andere rechtliche Verpflichtungen .....	101
d) Beweismaterial .....	101
e) Relevanter Zeitpunkt zur Beurteilung des Folterriskos .....	102

3. Materielles Schutzgut .....	106
a) Allgemeine Fragen .....	106
b) Drohende Folter .....	109
aa) Abgrenzung von Folter zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	111
bb) Relevante Misshandlungen .....	114
cc) Relevante Akteure .....	116
c) Allgemeine Lage im Zielstaat .....	119
d) Besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person .....	121
e) Verfahrensrechtliche Komponente des Artikel 3 AFK .....	125
aa) Inhalt und Ablauf des nationalen Risikobewertungsverfahrens .....	125
bb) Zugang zu effektiven innerstaatlichen Rechtsmitteln .....	126
4. Schutz anderer Rechte aus der AFK .....	128
5. Rechtsfolgen .....	130
a) Entscheidung der Individualbeschwerde vor Vollzug der Aufenthaltsbeendigung .....	131
b) Entscheidung der Individualbeschwerde nach Vollzug der Aufenthaltsbeendigung .....	133
c) Follow-Up .....	134
6. Fazit .....	136
II. Menschenrechtsausschuss .....	139
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem 1. FP IPbpR .....	140
a) Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses .....	141
b) Persönliche Betroffenheit .....	144
c) Erschöpfung des nationalen Rechtswegs .....	144
d) Substantiierung der Beschwerde .....	145
2. Ablauf des Verfahrens .....	146
a) Wirkung der Erhebung einer Individualbeschwerde .....	147
aa) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung einstweiliger Maßnahmen .....	148
bb) Inhalt und Umfang einstweiliger Maßnahmen .....	150
b) Beweislast .....	151
c) Entlastung des Vertragsstaates .....	155
aa) Durchführung eines ordentlichen Verfahrens .....	156
bb) Einwirken auf das Risiko der Verletzung des Prinzips des Non-Re foulment .....	160
(1) Interne Fluchtalternative .....	161
(2) Sichere Drittstaaten .....	162
(3) Diplomatische Zusicherungen .....	162
(4) Andere rechtliche Verpflichtungen .....	164
d) Relevanter Zeitpunkt zur Beurteilung des Risikos .....	165

3. Materielles Schutzgut .....	170
a) Drohender irreparabler Schaden für ein mit Artikel 6 oder 7 IPbpR vergleichbares Rechtsgut .....	171
aa) Drohende Folter oder sonstige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Gefahr für das Leben .....	173
bb) Relevante Akteure .....	176
b) Allgemeine Lage im Zielstaat .....	177
c) Besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person .....	177
d) Sonderfall: Dublin-Verfahren .....	179
4. Schutz anderer Rechte aus dem IPbpR .....	181
a) Recht auf Familienleben und Rechte des Kindes .....	184
aa) Recht auf Familienleben .....	185
bb) Rechte des Kindes .....	188
b) Recht im eigenen Land zu verbleiben .....	189
c) Verfahrensrechte .....	190
aa) Artikel 9, 10 IPbpR .....	190
bb) Artikel 13 IPbpR .....	192
d) Antidiskriminierung .....	195
5. Rechtsfolgen .....	196
a) Entscheidung der Individualbeschwerde vor Vollzug der Aufenthaltsbeendigung .....	197
b) Entscheidung der Individualbeschwerde nach Vollzug der Aufenthaltsbeendigung .....	199
c) Sonderfall: Dublin-Verfahren .....	200
d) Follow-Up .....	201
6. Fazit .....	202
III. Ausschuss gegen jede Form von Rassendiskriminierung .....	206
1. Prozessuales .....	207
2. Geschützte Personen .....	209
3. Materielles Schutzgut .....	212
4. Fazit .....	215
IV. Ausschuss für die Rechte des Kindes .....	216
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem 3. Fakultativprotokoll der KRK .....	218
a) Zuständigkeit des Kinderrechtsausschusses .....	219
b) Persönliche Betroffenheit .....	221
c) Erschöpfung des nationalen Rechtswegs .....	223
d) Substantiierung der Beschwerde .....	224
2. Ablauf des Verfahrens .....	227
a) Wirkung der Erhebung einer Individualbeschwerde .....	227
b) Beweislast .....	228

c) Durchführung eines ordentlichen Verfahrens .....	229
d) Beteiligung Dritter am Verfahren .....	230
3. Materielles Schutzgut .....	230
a) Vorgaben des General Comment Nr. 6 .....	232
aa) Das Prinzip des Non-Refoulement als allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung .....	233
bb) Allgemeiner Schutz vor Refoulement aus der Kinderrechtskonvention .....	234
cc) Weitergehender besonderer Schutz .....	236
b) Geschützte Rechtsgüter .....	238
c) Verfahrensrechtliche Komponente .....	239
d) Weitergehender Schutz aus Artikel 3 KRK .....	243
4. Rechtsfolgen .....	244
5. Fazit .....	246
V. Ausschuss über das Verschwindenlassen .....	248
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach Artikel 31 ICPPED .....	249
2. Ablauf des Verfahrens .....	251
a) Wirkung der Erhebung der Individualbeschwerde .....	251
b) Beweislast .....	251
c) Entlastung des Vertragsstaates .....	253
3. Materielles Schutzgut .....	254
a) Drohendes Verschwindenlassen .....	256
b) Verfahrensrechtliche Komponente des Artikel 16 ICPPED .....	258
4. Rechtsfolgen .....	260
5. Fazit .....	261
VI. Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau .....	262
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Fakultativprotokoll .....	264
a) Zuständigkeit des Frauenrechtsausschusses .....	264
b) Persönliche Betroffenheit .....	267
c) Erschöpfung des nationalen Rechtswegs .....	269
d) Substantiierung der Beschwerde .....	271
2. Ablauf des Verfahrens .....	272
a) Wirkung der Erhebung einer Individualbeschwerde .....	272
b) Beweislast: Darlegung des Bestehens einer Gefahr der geschlechterspezifischen Gewalt .....	273
c) Beweismaß: Wahrscheinlichkeit drohender geschlechterspezifischer Gewalt .....	277
d) Entlastung des Vertragsstaates .....	278
aa) Durchführung eines nichtdiskriminierenden Verfahrens .....	278

bb) Interne Fluchtalternative .....	279
3. Materielles Schutzgut .....	279
a) Begriff der geschlechterspezifischen Gewalt .....	284
b) Besonderer Schutz vor nichtstaatlichen Akteuren .....	287
c) Relevante Normen der FRK .....	289
d) Diskriminierungsfreie Durchführung des Verfahrens .....	291
4. Rechtsfolgen .....	292
5. Fazit .....	294
VII. Wanderarbeiterausschuss .....	295
1. Geschützte Personen .....	296
2. Materielles Schutzgut .....	296
3. Fazit .....	300
VIII. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	300
1. Zulässigkeitsfragen des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem FP BRK	300
2. Ablauf des Verfahrens .....	302
3. Materielles Schutzgut .....	303
4. Rechtsfolgen .....	305
5. Fazit .....	305
IX. Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	306
1. Rechte von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen .....	307
2. Praxis des Ausschusses zum Prinzip des Non-Refoulement .....	310
3. Fazit .....	311
<b>E. Beitrag der VN-Vertragsorgane zur Entwicklung eines allgemeinen Prinzips des Non-Refoulement .....</b>	<b>313</b>
I. Inhalt und Reichweite des menschenrechtlichen Prinzips des Non-Refoulement in seiner Ausgestaltung durch die Vertragsorgane .....	313
1. Prozessuales .....	313
2. Territorialer Schutzbereich .....	316
3. Personeller Schutzbereich .....	316
4. Materieller Schutzbereich .....	317
5. Verfahrensrechtliche Komponente .....	320
6. Akzeptierte Beschränkungen .....	321
7. Rechtsfolgen .....	323
II. Systematische Rolle des Prinzips des Non-Refoulement in der Praxis der Vertragsorgane .....	324
1. Nutzung von General Comments/General Recommendations .....	324
2. Nutzung der Erkenntnisse anderer Vertragsorgane .....	326
III. Einfluss auf die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht .....	327
1. Staatenpraxis .....	327
2. Hinweise auf die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht .....	329

<b>F. Fazit</b> .....	332
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	336
<b>Dokumentenverzeichnis</b> .....	343
I.    Individualbeschwerdeentscheidungen der Vertragsorgane .....	343
II.   Sonstige Dokumente der Vertragsorgane .....	356
III.  Sonstige zitierte Rechtsprechung .....	365
IV.   Sonstige Dokumente .....	366
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	370



## A. Einführung

### I. Das Prinzip des Non-Refoulement

Als Prinzip des Non-Refoulement bezeichnet man im Völkerrecht das Verbot der zwangsweisen Rückführung einer Person in ein Gebiet, in dem sie Gefahr läuft, schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.<sup>1</sup> Bei dem Prinzip des Non-Refoulement handelt es sich um ein im Grundsatz lange etabliertes Prinzip, welches in seinen Grundzügen universell akzeptiert ist, für das aber keine allgemeingültige Definition existiert. Es hat seinen Ursprung im internationalen Flüchtlingsrecht und ist daneben auch im humanitären Völkerrecht und im internationalen Menschenrechtsschutz ausdrücklich verankert.

Besonderheit des menschenrechtlichen Prinzips des Non-Refoulement ist, dass es nicht nur einer begrenzten Personengruppe, sondern ausnahmslos jedem Menschen Schutz gewährt. Im Übrigen existiert aber auch für den Geltungsbereich des menschenrechtlichen Prinzips des Non-Refoulement bislang keine einheitliche Definition. Die in den verschiedenen regionalen und universellen Menschenrechtsschutzverträgen kodifizierten Refoulementverbote weisen bereits unabhängig von der Interpretation durch zuständige Menschenrechtsschutzorgane nach ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte stark divergierende Schutzrichtungen und Schutzmängle auf. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Menschenrechtsschutzverträge kein ausdrückliches Refoulementverbot vorsieht, sondern dieses von deren jeweiligen Organen als impliziter Teil des Vertrags anerkannt wird. Angefangen bei territorialen Fragen zum Begriff des „refouler“ (frz. zurückschicken), wie etwa der Frage der Abweisung an der Grenze oder der Zurückweisung auf Hoher See Geretteter, über die Beschränkung des Schutzes auf bestimmte Arten von Menschenrechtsverletzungen (etwa nur Schutz vor Folter) bis hin zum Versuch, die drohende Menschenrechtsverletzung im Zielstaat vertraglich auszuschließen, stellt das Prinzip des Non-Refoulement einen stets umstrittenen, sich in permanentem Wandel befindlichen Begriff des Völkerrechts dar.

---

<sup>1</sup> K. Wouters, International legal standards for the protection from refoulement, 2009, 23.

## II. Besonderheiten der VN-Vertragsorgane

Die Einhaltung der neun VN-Menschenrechtsschutzverträge wird durch deren Vertragsorgane überwacht. Die Arbeit aller VN-Vertragsorgane ist dabei so koordiniert, dass diese gemeinsam ein Menschenrechtsschutzsystem bilden, in dem die einzelnen Vertragsorgane zwar nicht an die Praxis der jeweils anderen Vertragsorgane gebunden sind, sie aber dennoch Einfluss aufeinander nehmen und so einem fragmentierten internationalen Menschenrechtsschutz entgegenwirken.

Zweifelsohne hat die Praxis der Vertragsorgane Einfluss auf die Entwicklung menschenrechtlicher Standards und die Entstehung von Völker gewohnheitsrecht.<sup>2</sup> Welche rechtliche Bedeutung deren Praxis hat, wird aber sehr unterschiedlich bewertet.<sup>3</sup> Typisch für Menschenrechtsschutzverträge im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Verträgen ist, dass die Staaten kein subjektives Interesse an der Einhaltung der Verträge haben, sondern vielmehr ein objektives gemeinschaftliches Interesse besteht. Die Reziprozität der Verpflichtungen spielt also hierbei keine Rolle.<sup>4</sup> Deshalb kommt Menschenrechtsschutzorganen eine besondere Verantwortung bei der Rechtsentwicklung zu. Während vor anderen völkerrechtlichen Mechanismen, etwa dem Internationalen Gerichtshof (IGH), die Staaten ein hohes Interesse an Gleichbehandlung haben und so stetig die Entwicklung von Standards überprüfen, besteht nur ein sehr geringes Interesse der Staaten an menschenrechtlichen Verfahren, solange sie nicht selbst Teil dieser Verfahren sind.

Das zeigt sich auch an der allgemeinen Ablehnung gegenüber Staatenbeschwerdeverfahren. Zwar sehen fest alle Vertragsorgane solche Beschwerden von Vertragsstaaten gegen andere Vertragsstaaten vor, diese werden aber kaum bemüht.<sup>5</sup> Das spiegelt das Selbstverständnis der Staaten wider, menschenrechtliche Verpflichtungen nicht als bilaterale Verpflichtungen zu begreifen. Die Vertragsorgane der Vereinten Nationen werden deshalb weit weniger von ihren Vertragsstaaten kritisiert als andere völkerrechtliche Entitäten.

<sup>2</sup> K. McCall-Smith, Treaty Bodies, States and the Shaping of Customary Law, in: J. d'Aspremont/S. Droubi, International Organizations and the Formation of Customary International Law, 2018, 32.

<sup>3</sup> Zur rechtlichen Bedeutung der Praxis der Vertragsorgane siehe unten Kapitel C. II.

<sup>4</sup> *International Court of Justice*, Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 28. Mai 1951, 15 23; CCPR, General Comment No. 24 on issues relating to reservations made upon ratification or accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in relation to declarations under article 41 of the Covenant, 11. November 1994, CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, § 17; A. Orakhelashvili, Restrictive Interpretation of Human Rights Treaties in the Recent Jurisprudence of the European Court of Human Rights, European Journal of International Law 14 (2003), 529 (532 f.).

<sup>5</sup> Eine Ausnahme hiervon sind die Staatenbeschwerdeverfahren vor dem Ausschuss gegen jede Form von Rassendiskriminierung. Für eine Übersicht über die beiden laufenden Staatenbeschwerdeverfahren siehe <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CERD/Pages/InterstateCommunications.aspx>.

Unabhängig davon, ob man den Entscheidungen der VN-Vertragsorgane eine rechtliche Bindungswirkung beimisst, mangelt es ihnen jedenfalls im Vergleich zu ordentlichen Gerichten an einem Durchsetzungsmechanismus. Verweigern die Vertragsstaaten die Umsetzung einer Entscheidung im Rahmen eines Individualbeschwerdeverfahrens oder setzen sie im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen verlangte Maßnahmen nicht um, dann steht den Vertragsorganen kein Mittel zur Verfügung, die Umsetzung zu erzwingen.

Gerade hierdurch ergibt sich aber ein besonderes Potenzial der VN-Vertragsorgane, Entstehung und Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht abzubilden. In allen Verfahrensarten der VN-Vertragsorgane spielt der Dialog mit Staaten eine gewichtige Rolle. Staatenberichte und ihre Abschließenden Bemerkungen entstehen in einem Verfahren, in dem sich ein VN-Vertragsorgan und ein Vertragsstaat zunächst schriftlich und abschließend persönlich im Dialog über die Menschenrechtslage im Vertragsstaat austauschen. An die Abschließenden Bemerkungen knüpft ein Follow-Up-Verfahren an, das dem VN-Vertragsorgan einen kontinuierlichen Austausch mit dem Vertragsstaat bis zum nächsten Staatenberichtsverfahren ermöglicht. Eine ähnliche Rolle spielt das Follow-Up-Verfahren im Rahmen von Individualbeschwerdeverfahren. Wenn ein Staat die in der Entscheidung zur Individualbeschwerde festgelegten Empfehlungen eines Vertragsorgans nicht umsetzt, haben jedenfalls einige Vertragsorgane ein Follow-Up-Verfahren etabliert, in dem sie die Vertragsstaaten bis zur vollständigen Umsetzung kontinuierlich um Berichterstattung bitten. Bei der Erarbeitung von General Comments werden Staaten ebenso wie andere Interessengruppen um Kommentare gebeten.

Die Praxis der VN-Vertragsorgane spiegelt deren Rechtsauffassung in Hinblick auf ihre jeweiligen Menschenrechtsschutzverträge wider. Wohl existiert auch eine allgemeine Pflicht der Vertragsparteien zur Auseinandersetzung mit dieser Praxis. Die kontinuierliche Kommunikation mit den Vertragsstaaten ermöglicht es den VN-Vertragsorganen, auf deren ablehnende Haltungen zu reagieren, die eigene Rechtsauffassung weitergehend zu begründen oder gegebenenfalls zu revidieren. Auf Seiten der Vertragsstaaten wiederum zeigt sich, dass diese selten die Entscheidungen der VN-Vertragsorgane in ihrer Gesamtheit ablehnen, sondern vielmehr den Austausch mit den VN-Vertragsorganen nutzen, um ihre eigene Auffassung von Inhalt und Reichweite ihrer vertraglichen Verpflichtungen zum Ausdruck zu bringen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> So zeigt sich etwa mit Bezug auf das Prinzip des Non-Refoulement, dass sich Staaten vor denjenigen VN-Vertragsorganen, die erst in jüngerer Zeit eine Praxis zum Refoulementverbots entwickelt haben, zu Inhalt und Reichweite des Refoulementverbots in seiner Ausgestaltung durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss gegen Folter bekennen. Siehe insbesondere die Kapitel D. IV., D. VI. und D. VIII.